









lichen Aufenthalts zurückzubringen. Wird ein Kind aus Deutschland in einen anderen Vertragsstaat entführt, so kann der hier zurückgebliebene Elternteil sich mit der Bitte an das BfJ wenden, ihn bei der Rückführung des Kindes zu unterstützen.<sup>23</sup> Auch im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten der EU gilt für die Rückführung eines Kindes das HKÜ. Dieses wird jedoch seit dem 1.3.2005 in ihrem Anwendungsbereich durch die Brüssel-IIa-Verordnung ergänzt.

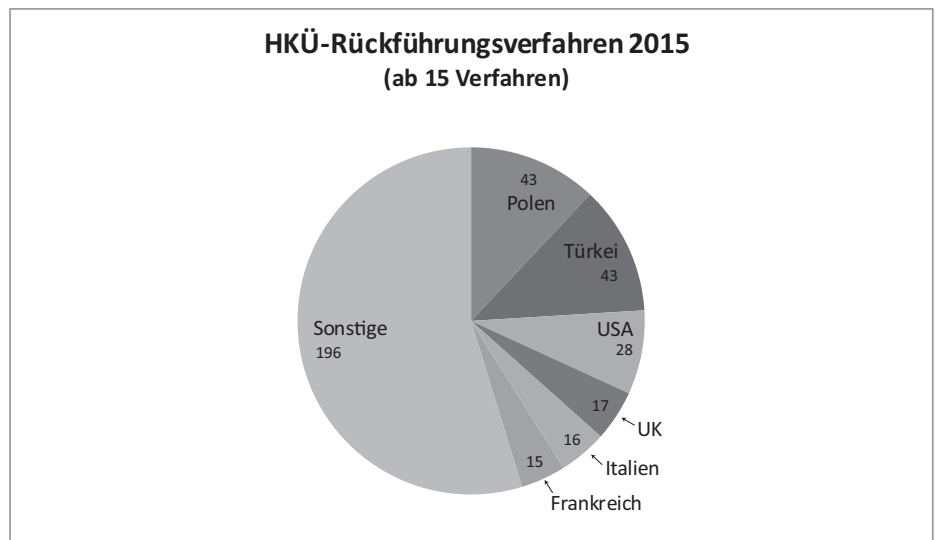
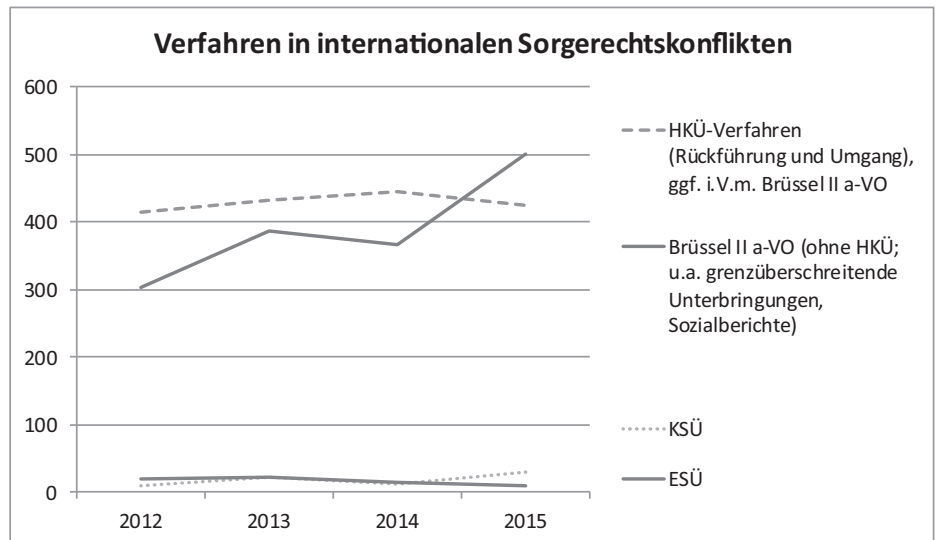
Existiert bereits eine Sorgerechtsentscheidung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat (für Dänemark gilt eine Ausnahme), die dem zurückgelassenen Elternteil die Alleinsorge oder jedenfalls das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind zuspricht oder eine gerichtliche Herausgabeanordnung zugunsten dieses Elternteils, so kann die Rückkehr des Kindes auch durch die grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckbarerklärung dieser Entscheidung nach der Brüssel-IIa-Verordnung erreicht werden. Die Verordnung regelt die Pflicht, in einem EU-Mitgliedstaat ergangene Sorgerechts- und Kindesherausgabeneinanderscheidungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat anzuerkennen und zu vollstrecken. Die Brüssel-IIa-Verordnung hat in ihrem Anwendungsbereich Vorrang gegenüber dem KSÜ und dem ESÜ. Die letztgenannten Übereinkommen finden daher nur außerhalb des Anwendungsbereichs der Brüssel-IIa-Verordnung Anwendung.

Neben den Verfahren, in denen die Brüssel-IIa-Verordnung ggf. in Verbindung mit dem HKÜ angewendet wird, existiert insbesondere nach Art. 55, 56 der Brüssel-IIa-Verordnung ein bedeutsamer eigener Anwendungsbereich in der Zusammenarbeit der Zentralen Behörden. Hierunter fallen in der Praxis etwa die grenzüberschreitende Einholung von Sozialberichten sowie das Konsultationsverfahren vor einer grenzüberschreitenden Unterbringung Minderjähriger.

## 2. Fallzahlenentwicklung

Die Fallzahlen in Rückführungs- und Umgangsverfahren nach dem HKÜ (ggf. i.V.m. der Brüssel-IIa-VO) sind weitgehend konstant. In 2015 wurden 425 neue HKÜ-Verfahren eingeleitet, hiervon jeweils etwa zur Hälfte eingehende und ausgehende Verfahren.<sup>24</sup> Mehr als vier Fünftel der Verfahren sind auf Rückführung eines Kindes gerichtet, im Übrigen auf Umgang.<sup>25</sup> Verfahren nach dem KSÜ oder dem ESÜ spielen in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle.

Die wichtigsten HKÜ-Partnerländer sind Polen, Türkei und die USA. Bei eingehenden



Verfahren steht Polen an erster Stelle, bei ausgehenden Verfahren die Türkei.

Soweit bei eingehenden Ersuchen Rückführungsverfahren nach dem HKÜ in 2013 eingeleitet wurden, die inzwischen abgeschlossen sind, wurden 53 % durch Gerichtsverfahren, im Übrigen außergerichtlich erledigt. In den Gerichtsverfahren endeten 72 % mit einer Rückführungsanordnung oder einer gerichtlichen Einigung, 16 % endeten mit einer gerichtlichen Ablehnung der Rückführung und 12 % mit einer Antragsrücknahme. Soweit das Verfahren außergerichtlich erledigt wurde, endeten 30 % mit einer freiwilligen Rückkehr des Kindes oder einer Einigung der Parteien. Die gerichtliche Bearbeitungsdauer vor deutschen Gerichten bei eingehenden HKÜ-Rückführungsverfahren ist im internationalen Vergleich erfreulich kurz: Von der Antragstellung bei deutschen Gerichten bis zur Entscheidung der ersten Instanz vergingen in 2014 durchschnittlich nur rund sechs Wochen, bis zu ei-

ner rechtskräftigen Entscheidung knapp zehn Wochen.

Bei den Erledigungen in ausgehenden HKÜ-Rückführungsverfahren, die 2013 eingeleitet wurden, führten 56 % der abgeschlossenen Gerichtsverfahren zu einer Rückführungsanordnung nach Deutschland oder einer gerichtlichen Einigung, 39 % endeten mit einer gerichtlichen Ablehnung der Rückführung und 5 % mit einer Antragsrücknahme. Bei einer außergerichtlichen Erledigung endeten 45 % mit einer freiwilligen Rückkehr des Kindes nach Deutschland oder einer Einigung der Parteien.

Unabhängig von den HKÜ-Verfahren ist die Anzahl neuer Verfahren in der Zusam-

<sup>23</sup> Die in mehreren Sprachen vorhandenen Antragsformulare können unter [www.bundesjustizamt.de/sorgerecht](http://www.bundesjustizamt.de/sorgerecht) heruntergeladen werden.

<sup>24</sup> 2015: 204 eingehende Verfahren, 221 ausgehende Verfahren.

<sup>25</sup> 358 Rückführungsverfahren (85 %); 67 Umgangsverfahren (15 %).

menarbeit der Zentralen Behörden nach der Brüssel-IIa-Verordnung deutlich angestiegen (2015: 500 Verfahren im Vergleich zu 2014: 365). Dabei übersteigen die ausgehenden Verfahren die eingehenden deutlich. Dies ist insbesondere auf die hohe Anzahl von grenzüberschreitenden Unterbringungen deutscher Jugendlicher im Ausland und die zugenommene Sensibilisierung der Jugendämter für das in diesen Fällen anzuwendende Konsultationsverfahren zurückzuführen. Beabsichtigen deutsche Jugendämter die Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat (für Dänemark gilt eine Ausnahme), ist nach Art. 56 der Brüssel-IIa-Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen unter Mitwirkung des BfJ die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden des Staates einzuholen, in dem das Kind untergebracht werden soll. Da innerhalb der EU sehr unterschiedliche Kinder- und Jugendhilfesysteme sowie pädagogische Konzepte existieren, erweist es sich in der Praxis teilweise schwierig, die erforderlichen Zustimmungen aus dem Ausland zu erhalten. Jedoch kann nur durch die konsequente Einhaltung dieses durch EU-Recht vorgeschriebenen Konsultationsverfahrens vor der Unterbringung der Kinder im Ausland erreicht werden, dass die Kooperation mit den entsprechenden Aufnahmestaaten funktioniert und ein gemeinsames Verständnis über die Maßnahmen erreicht wird.<sup>26</sup>

### ■ III. Auslandsadoption

In Deutschland ist das Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ)<sup>27</sup> seit dem 1.3.2002 und damit seit nunmehr rund 14 Jahren in Kraft. Die Zahl der Vertragsstaaten hat sich seitdem mehr als verdoppelt, von ehemals 43 auf heute nahezu 100.<sup>28</sup>

Das Übereinkommen findet nach Art. 2 Anwendung auf Adoptionsverfahren, bei denen ein Kind unter 18 Jahren, welches seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat des Übereinkommens („Heimatstaat“) hat, von Ehegatten oder einer Einzelperson adoptiert wird, die in einem anderen Vertragsstaat („Aufnahmestaat“) leben. Eine internationale Adoption in diesem Sinne liegt vor, wenn für das Kind mit der Adoption ein Wechsel seines Aufenthalts von einem Staat in einen anderen verbunden ist. Dabei spielt keine Rolle, ob der Aufenthaltswechsel vor dem Adoptionsausspruch oder danach stattfindet oder ob die Adoption im Herkunfts- oder im Aufnahmestaat ausgesprochen wird.

Ebenso wenig ist die Staatsangehörigkeit der Beteiligten entscheidend.

#### 1. Bundeszentralstelle für Auslandsadoption

Zur Verwirklichung seiner Ziele sieht auch das Haager Adoptionsübereinkommen ein institutionalisiertes System Zentraler Behörden zur Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Heimatstaates und des Aufnahmestaates bei der Überprüfung der Situation des Kindes und seiner zukünftigen Adoptiveltern vor.<sup>29</sup>

In Deutschland sind dem BfJ die Aufgaben der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) übertragen worden.<sup>30</sup> Die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption<sup>31</sup> ist im Rahmen des Übereinkommens Empfangs- und Weiterleitungsstelle, an die Mitteilungen und Anfragen aus den Vertragsstaaten gerichtet werden können. Sie koordiniert die Tätigkeit der verschiedenen inländischen Stellen bei allgemeinen Fragen der internationalen Zusammenarbeit. Sie ist an Verfahren vor den Familiengerichten zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung von Auslandsadoptionen nach § 5 Abs. 3 Satz 4 AdWirkG<sup>32</sup> beteiligt. Dieses Verfahren sieht zur verbindlichen Feststellung der Existenz und der rechtlichen Wirkungen eines Kindschaftsverhältnisses eine förmliche Entscheidung über die Feststellung der Anerkennung und der Wirkungen einer im Ausland oder nach ausländischen Vorschriften vollzogenen Adoption vor. Es gilt für Vertragsstaaten ebenso wie für Nichtvertragsstaaten des Übereinkommens. Nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung<sup>33</sup> werden zu meldende internationale Adoptionen in einer beim BfJ geführten Datenbank erfasst.<sup>34</sup>

Die Wahrnehmung der Aufgabe der Einzelfallvermittlung eines Kindes aus dem Ausland obliegt nicht der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, sondern den Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter, den Adoptionsstellen der örtlichen Jugendämter, soweit die für sie zuständige Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts ihnen die internationale Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu einem Staat oder im Einzelfall gestattet hat sowie den staatlich anerkannten Auslandsvermittlungstellen der freien Träger im Rahmen der ihnen erteilten besonderen Zulassung. In der Praxis wird in Deutschland die operative Vermittlungstätigkeit zu etwa 80 % von den anerkannten Auslandsvermittlungstellen geleistet, im Übrigen von den Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter. Darüber hinaus spielen die zur Auslandsvermittlung ebenfalls berechtigten örtlichen Jugend-

ämter und ausländische Vermittlungsstellen bei der Auslandsvermittlung keine Rolle.

#### 2. Fallzahlenentwicklung

Obwohl sich der Kreis der Vertragsstaaten stark erweitert hat, sind Auslandsadoptionen in Deutschland ebenso wie in Europa und weltweit stark rückläufig. Aussagekräftige Gesamtzahlen sind schwierig zu erlangen, zumal die Zahl der unbegleiteten Adoptionen nach wie vor nicht unerheblich ist.<sup>35</sup>

Ein Anknüpfungspunkt für eine zahlenmäßige Betrachtung der Entwicklung im internationalen Adoptionsgeschehen aus deutscher Sicht ist die Meldedatenbank nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung (AusAdMV), die bei der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption im BfJ gepflegt wird. Hier hat sich die Anzahl von rund 800 im Jahr 2002 auf rund 240 im Jahr 2014 reduziert. Für 2015 liegt die Zahl bislang unter 200, die Meldefrist für 2015 lief jedoch bei der Erstellung dieser Veröffentlichung noch.<sup>36</sup>

Als weitere Erkenntnisquelle können die Erkenntnisse aus den Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Adoption nach dem Adoptionswirkungsgesetz dienen, an denen die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption beteiligt ist. Die Zahlen liegen höher, da sie neben begleiteten auch unbegleitete Adoptionen sowie im Ausland durchgeführte Inlandsadoptionen mit Beteiligung deutscher Adoptiveltern und Altfälle (vor 2002) umfassen. Von jeweils über 1.000 Verfahren pro Jahr in der Anfangsphase bis 2007 ist die Anzahl der Anerkennungsverfahren, an denen die Bundeszentralstelle beteiligt wurde, im Jahr 2014 auf 480 und im Jahr 2015 auf rund 400 gesunken.<sup>37</sup>

Die Ursachen für den signifikanten Rückgang der Auslandsadoption, der nicht nur Deutschland, sondern ebenso Europa betrifft und

26 U.a. dieser Bereich dürfte voraussichtlich auch Gegenstand der bevorstehenden Revision der Brüssel-IIa-VO werden, die in 2016 mit einem Vorschlag der Kommission anlaufen soll.

27 BGBl. 2001 II S. 1035.

28 95 Vertragsstaaten (Stand Dezember 2015), vgl. [www.hcch.net](http://www.hcch.net).

29 Art. 6 HAÜ.

30 § 1 Abs. 1 AdÜbAG.

31 [www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption](http://www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption).

32 Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz – AdWirkG) vom 5.11.2001, BGBl. I S. 2950.

33 Auslandsadoptions-Meldeverordnung vom 11.11.2002, BGBl. I S. 4394.

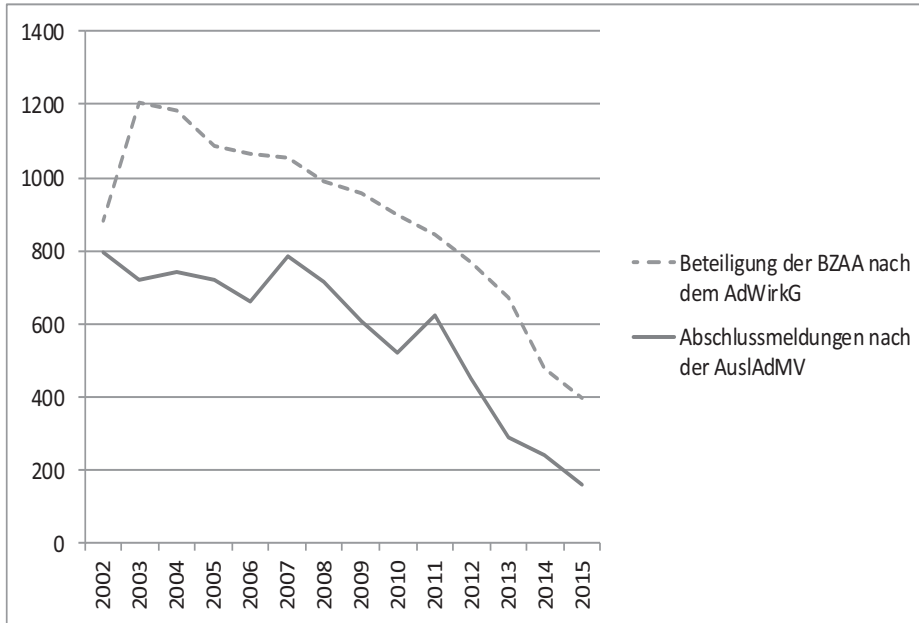
34 Vgl. § 2a Abs. 6 AdVerMiG.

35 Nur ein Teil der Auslandsadoptionen sind daher durch Statistiken erfassbar, vgl. auch Statistisches Bundesamt, [www.destatis.de](http://www.destatis.de).

36 Vgl. dreimonatige Meldefrist nach § 6 Abs. 2 AusAdMV.

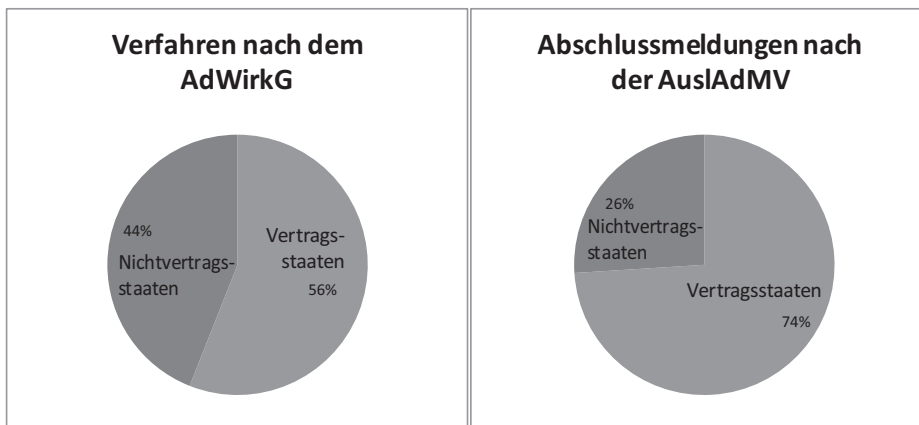
37 2015: 396 Verfahren, abgestellt auf Eingangsdatum in der BZAA.

Entwicklung von Auslandsadoptionen:



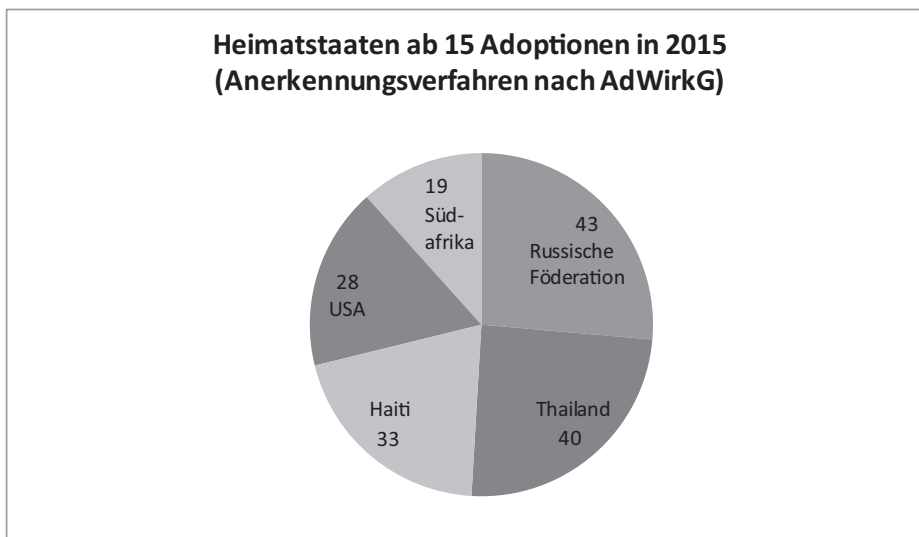
weltweit zu beobachten ist, dürften vielfältig sein. Teilweise sind die Ursachen auf Veränderungen in den Herkunftsstaaten der Kinder zurückzuführen. In manchen klassischen Herkunftsstaaten hat sich das Bewusstsein im Verhältnis zur Auslandsadoption gewandelt. Die Bereitschaft, Kinder durch Adoption in andere Staaten wegzugeben, wird zunehmend kritischer gesehen. Die stetig angestiegene Anzahl der Vertragsstaaten ist unter Beachtung des sogenannten Subsidiaritätsprinzips deutlich zurückhaltender mit der Freigabe von Kindern zur Adoption ins Ausland geworden. Zum anderen haben sich die Verfahren im Zuge der konventionsgerechten Abwicklung verkompliziert. Dazu kommt ein verändertes Anforderungsprofil insbesondere in Bezug auf Alter und Gesundheit der Kinder. Dies stellt zusätzliche Anforderungen an die Bewerber. Insbesondere ist weiter der Fortschritt im Bereich der Reproduktionsmedizin – von künstlicher Befruchtung über Samen-, Eizell- und Embryonenspenden bis hin zu Uterustransplantationen – unübersehbar. Letztlich dürfte die – in Deutschland verbotene – Leihmutterschaft bei dem Rückgang der Auslandsadoption eine Rolle spielen.<sup>38</sup>

Verhältnis von Adoptionen aus Vertragsstaaten zu Nichtvertragsstaaten in 2015:



Der überwiegende Anteil der Adoptionsfälle stammt aus Vertragsstaaten. Dies spiegelt die zugenommene Anzahl an Vertragsstaaten zum Haager Adoptionsübereinkommen wider.

Trotz des starken Rückgangs der aus Russland erfolgten Adoptionen bleibt die Russische Föderation als Nichtvertragsstaat der wichtigste Heimatstaat. Weitere wichtige Herkunftsstaaten sind aktuell Thailand und Haiti.

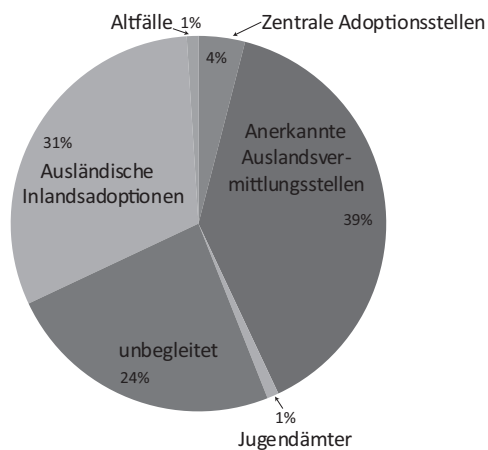


Soweit das BfJ an Anerkennungsverfahren beteiligt ist, ist der Anteil der nicht durch eine Fachstelle begleiteten Adoption weiterhin hoch. Seit dem Jahr 2013 liegt der Anteil der unbegleiteten sogar über dem der begleiteten Adoptionen, was auch mit der Erhöhung des Anteils der zur Anerkennung gestellten ausländischen Inlandsadoptionen zusammenhängen dürfte. In 2015 wurden 44 % der Adoptionen (173) in Verfahren, an denen die BZAA nach dem AdWirkG beteiligt wurde, durch eine Fachstelle begleitet, bei 56 % handelte es sich um eine unbegleitete Adoption (einschließlich ausländische Inlandsadoptionen und Altfälle).<sup>39</sup>

38 Vgl. zur Leihmutterschaft die Entscheidung des BGH vom 10.12.2014, NJW 2015, 479 = FamRZ 2015, 240.

39 Die 10. Fachtagung des BfJ zur Auslandsadoption in Zusammenarbeit mit den Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter und den anerkannten Auslandsvermittlungsstellen am 27./28.1.2016 hat sich für ein gesetzliches Verbot unbegleiteter Auslandsadoptionen ausgesprochen.

### durch Fachstelle begleitete / unbegleitete Adoption



Die weitere Entwicklung des internationalen Adoptionsgeschehens ist schwer prognostizierbar. Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend hat in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut e.V. ein Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) eingerichtet. Basierend auf der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode ist das übergreifende Ziel des EFZA, Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Adoptionswesens aufzuzeigen und eine adoptionsfreundliche Praxis zu fördern.<sup>40</sup>

<sup>40</sup> [www.dji.de/EFZA](http://www.dji.de/EFZA).